

# ZH\_OBERGERICHT LU110005 vom 23. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LU110005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LU110005)

FR: ZH\_OBERGERICHT LU110005 du 23 février 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LU110005 del 23 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 2

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–.

- 3 -

### E. 3

Die Entscheidgebühr wird der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Prozesskostenvorschuss verrechnet.

### E. 4

Die Gesuchstellerin wird verpflichtet dem Gesuchsgegner eine Parteient- schädigung in der Höhe von Fr. 4'500.– zuzüglich Mehrwertsteuer zu be- zahlen.

### E. 5

[Mitteilungssatz]

### E. 6

[Rechtsmittelbelehrung] » 1.2. Mit Eingabe vom 19. September 2011 (Datum sowohl der Eingabe als auch des Poststempels; hier eingegangen indes erst am 27. September 2011) erhob die Gesuchstellerin rechtzeitig Berufung (Urk. 17), mit folgenden Anträgen: « 1. Der angefochtene Entscheid des Einzelgerichtes am Bezirksgericht Dielsdorf vom 22. August 2011 sei aufzuheben. 2. Dem Gesuchsgegner und Berufungsbeklagten sei unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB (Busse) vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verbieten, die Kunden der Gesuchstellerin (Kunden mit laufendem Ver- trag per Ende Dezember 2010) schriftlich, telefonisch oder in sonst einer Weise zu kontaktieren; 3. dem Gesuchsgegner und Berufungsbeklagten sei unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB (Busse) vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verbieten, seiner Arbeitgeberin C. \_\_\_\_\_ AG oder anderen natürlichen oder juristischen Personen Geschäftsgeheimnisse betreffend die Ge- suchstellerin herauszugeben, insbesondere Kundennamen, Kalkula- tionen, Informationen über die EDV-Bedürfnisse der Kunden, Vertrags- konditionen, Ansprechpersonen für die Gesuchstellerin bei ihren Kunden etc.; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MwSt. zu Lasten des Ge- suchsgegners.» Der mit Verfügung vom 28. September 2011 (Urk. 21) verlangte Kosten- vorschuss von Fr. 4'000.– für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens ging rechtzeitig, am 30. September 2011 ein (Urk. 22). Mit Verfügung vom 7. Oktober 2011 wurde dem Berufungsbeklagten Gelegenheit zur Einreichung einer Beru- fungsantwort gegeben (Urk. 23). Nachdem dieser zunächst ein Fristerstreckungs- gesuch gestellt hatte, zog er dieses mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 zurück und verzichtete gleichzeitig auf eine Berufungsantwort (Urk. 25, Prot. S. 6). Angeregt durch das Obergericht nahmen die Parteien aussergerichtliche Verhandlungen betreffend eine umfassende Einigung über das Rechtsverhältnis auf (Prot. S. 8 ff.). Diese

mündeten schliesslich, am 10. Februar 2012, in einen Vergleich (Prot. S. 11, auszugsweise wiedergegeben in Urk. 28). Entsprechend

- 4 - Ziffer 3 dieses Vergleichs zog die Berufungsklägerin die Berufung mit Schreiben vom 15. Februar 2012, hier eingehend am 16. Februar 2012, zurück (Urk. 27). 2. Entsprechend ist das Verfahren abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). 3. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 (die sich auf Art. 96 ZPO und § 199 Abs. 1 und 3 GOG stützt). In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren auf 1'500.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Berufungsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Vom Verzicht des Berufungsbeklagten auf Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren (Urk. 28, Ziff. 4; vgl. auch Prot. S. 12) ist Vormerk zu nehmen (Art. 109 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.